

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 134.

Leipzig, Dienstag den 14. Juni.

1881.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des „Verbandes der Provinzial- und Localvereine im Deutschen Buchhandel“ hat sich auf Grund der von der Delegirten-Versammlung zur Cantate-Messe in Leipzig vollzogenen Wahl nunmehr constituirt wie folgt:

Vorsitzender: Theodor Lampart in Augsburg.

Schriftführer: Arnold Bergstraeßer in Darmstadt.

Schatzmeister: Moritz Abendroth in Frankfurt a/M.

Alle den „Verband“ betreffenden Mittheilungen sind an den Vorsitzenden nach Augsburg zu richten. Vereine, welchen das nächste Tage zum Versand kommende Rundschreiben nicht zugehen sollte, wollen sich melden.

Zugleich bringen wir nachstehend die gleichfalls von der letzten Delegirten-Versammlung beschlossenen Verbands-Statuten zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg, Darmstadt u. Frankfurt a/M., im Juni 1881.

Der Vorstand des Verbandes der Provinzial- u. Localvereine im Deutschen Buchhandel.

Theodor Lampart. Arnold Bergstraeßer. Moritz Abendroth.

Bestimmungen

für den

Verband der Provinzial- und Localvereine im Deutschen Buchhandel.

§. 1.

Der Verband der Provinzial- und Localvereine im Deutschen Buchhandel bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Vereine. Sein Bestreben richtet sich daher auf Erhaltung des Wohles und der Ehrenhaftigkeit des Deutschen Buchhandels, auf die Pflege eines soliden, auf entsprechende allgemeine und Fachbildung sich stützenden Geschäftsbetriebs, auf die Erleichterung des Verkehrs zwischen Verleger und Sortimentern, auf Anregung einheitlicher Normen innerhalb der einzelnen Verbands-Vereine in dem Verkehr des Sortimenters mit dem Publicum und auf die gegenseitige Respectirung dieser Normen der Vereine untereinander.

§. 2.

Der Verband sucht diese Ziele zu erreichen

- durch Vorberathung der Vorlagen für die Hauptversammlungen des Börsenvereins;
- durch Meinungsaustrausch mit den Verlegervereinen und buchhändlerischen Corporationen behufs Durchführung gemeinschaftlicher Bestrebungen;
- durch Fortbildung der Usancen des Buchhandels in Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse;
- durch Förderung geschäftlicher Ordnung im Verkehr zwischen Verlegern und Sortimentern;

- durch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen;
- durch Bekämpfung der Schleuderei.

§. 3.

Der Verband wird durch einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister, vertreten, welche alljährlich durch die Delegirten-Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden.

§. 4.

Der Vorstand verfügt über die Verbandsmittel innerhalb des von der Delegirten-Versammlung genehmigten Voranschlags, erledigt alle Verbandsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Delegirten-Versammlung vorbehalten sind, entwirft den Voranschlag für jedes neue Vereinsjahr und legt jährlich am Schlusse des Vereinsjahres der Delegirten-Versammlung über Thätigkeit und Cassenverhältnisse des Verbandes Rechenschaft ab.

§. 5.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Vereine nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl gedeckt und die Höhe des Beitrages durch die Delegirten-Versammlung jährlich festgesetzt.

§. 6.

Der Delegirten-Versammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- die Entlastung über die Verwaltung des Verbandes an den Vorstand zu ertheilen;
- den Jahresbeitrag festzusetzen;
- den Voranschlag endgültig festzustellen;
- die Wahl des Vorstandes;
- den Ort der nächsten regelmäßigen Delegirten-Versammlung zu bestimmen;
- über alle die Geschäftsführung des Vorstandes betreffenden Beschwerden zu entscheiden;
- die Statuten des Verbandes zu ändern und den Verband aufzulösen.

§. 7.

Das Vereinsjahr läuft von Cantate-Messe zu Cantate-Messe.

§. 8.

Vereine bis zu 25 Mitgliedern sind berechtigt, 1 Delegirten, von 26—50 Mitgliedern 2 Delegirte u. s. w. zu entsenden.

§. 9.

Zu der Delegirten-Versammlung sind einzuladen der Vorstand des Börsenvereins, die Vorstände der Verlegervereine und die Vorstände solcher buchhändlerischen Corporationen, welche verwandte Zwecke verfolgen.

§. 10.

Über Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Verbandes kann nur dann von der Delegirten-Versammlung Beschluß gefaßt werden, wenn dieselben mindestens vier Wochen vor derselben eingebracht worden sind. Die Auflösung des Verbandes kann durch die Delegirten-Versammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden beschloffen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen an den Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler in Berlin.